

Auszug aus der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Diözese Aachen vom 7. März 2025 (KA 2025, Nr. 49)

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist gemäß § 11 KVVG jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag
das 18. Lebensjahr vollendet hat und
das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) ¹ Das passive Wahlrecht kann nach § 11 Absatz 2 KVVG nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden. ² Eine gleichzeitige Ausübung in mehreren Kirchengemeinden ist unzulässig.
- (3) Nicht wählbar sind gemäß § 11 Absatz 4 KVVG
 - a) Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 KVVG stehen oder die zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind,
 - b) im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut sind,
 - c) Geistliche, einschließlich Ruhestands- sowie Ordensgeistliche und
 - d) Personen, die durch Dekret oder Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- (4) Zusätzlich sind gemäß § 11 Absatz 5 KVVG Personen nicht wählbar, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.
- (5) Im Zweifel entscheidet in den Fällen der Absätze 3 und 4 das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 9 Ergänzung der Vorschlagsliste

- (1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die Vorschlagsliste zu ergänzen.
- (2) ¹ Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er
 - a) von mindestens 10 wahlberechtigten Personen mit Vor- und Nachnamen sowie unter Angabe des Erstwohnsitzes unterzeichnet ist,
 - b) die schriftliche Erklärung der oder des Vorgeschlagenen enthält, dass sie oder er zur Kandidatur bereit ist und
 - c) innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Veröffentlichung (§ 8 Absatz 5) beim Wahlvorstand eingereicht ist.

² Neben der Erklärung im Sinne von Abs. 2 lit. b) bedarf es des Vorliegens der Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie einer Erklärung zum Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 11 KVVG entsprechend § 8 Abs. 2 lit. b) und c).
- (3) Unabhängig von Absatz 1 und Absatz 2 kann der Wahlvorstand die Vorschlagsliste ergänzen, wenn nicht genug Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden sind oder Kandidatinnen oder Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.



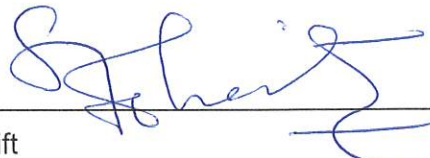
§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der Kandidierendenliste

- (1) ¹ Der Wahlvorstand stellt nach Ablauf der Frist nach § 8 Absatz 5 die Zulässigkeit der Ergänzungsvorschläge und gleichzeitig die Kandidierendenliste insgesamt fest. ² Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, weist er die Kandidatur zurück. ³ Die Streichung aus der Vorschlagsliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird der oder dem Betroffenen schriftlich bekannt gegeben und ist zu begründen.
- (2) ¹ Gegen den Beschluss des Wahlvorstandes nach Absatz 1 Satz 2 steht den Betroffenen innerhalb einer Woche nach dessen Zugang die Beschwerde an das Bischöfliche Generalvikariat zu. ² Die Beschwerde ist schriftlich zu erheben und zu begründen. ³ Das Bischöfliche Generalvikariat entscheidet innerhalb von einer Woche endgültig und teilt seine Entscheidung den davon Betroffenen mit.
- (3) ¹ Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidierendenliste ortsüblich, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. ² Sofern gültige Ergänzungsvorschläge vorliegen, sind diese mit der Vorschlagsliste zusammenzufassen. ³ Soweit die Kandidierendenliste nach einer Entscheidung gemäß Abs. 2 zu ergänzen ist, hat der Wahlvorstand die ergänzte Liste unverzüglich ortsüblich zu veröffentlichen. ⁴ § 8 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Pfarrer Dr. John Merit, Pfarradministrator

Der/Die Vorsitzende des Wahlvorstandes: _____

Beginn Aushang: 25.09.2025 Ende Aushang: 10.10.2025



Unterschrift